

# Nebrauer Anzeiger

Wöchentliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erkheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“

Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: Wilh. Sauer in Koblentz.  
Druck-Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Koblentz.  
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Sanftmann Weib, Markt 34/36.  
Fernsprecher: Amt Koblentz Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22332

Anzeigen kosten: die 43 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Rahmenfeld 20 Pf. Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.

Bankkonten:  
Stadtsparkasse Nebra — Bankverein Atern.

Nr 73

Sonnabend, den 18. Juni 1932.

45. Jahrgang

## Vertrauen des Reichspräsidenten

Sindenburgs Schreiben an Gaal.

Berlin, 17. Juni.

Der Reichspräsident hat an den Reichsminister des Innern, Freiherrn von Gaal, folgendes Schreiben gerichtet: „Sehr geehrter Herr Reichsminister! Anbei überende ich Ihnen die von mir vollzogene Verordnung gegen politische Ausschreitungen zur Veröffentlichung. Ich habe die mit von der Reichsregierung vorgelegenen nachgehenden Änderungen der bisherigen Vorschriften in dem Besonderen darauf vorgenommen, daß der politische Meinungskampf in Deutschland künftig in ruhigeren Formen abspielen wird, und daß Gewalttätigkeiten unterbleiben. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so bin ich entschlossen, mit allen mir verfassungsmäßig zuzustehenden Mitteln gegen Ausschreitungen der Art vorzugehen. Ich erwarte, daß Sie diese meine Sinnesmeinung bekräftigen.“

## Verordnung gegen politische Ausschreitungen

Die bekannthe Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen tritt an die Stelle der hien bis herigen Polizeiverordnungen, die des sogenannten Ausschreitungsverbot regelten. Diese Verordnungen, unter ihnen das Uniformverbot und das 24.- und 55.-Verbot, gelten vom Freitag ab, als aufgehoben.

### Veranstaltungs- und Aufzugsverbote.

Der Abschnitt 1 der Verordnung regelt die Frage, wann Veranstaltungen und Aufzüge verboten werden können. Die Bestimmungen der neuen Verordnung entsprechen hier in wesentlichen dem bisherigen Recht. Neu ist, daß Polizeibeamtete zu Veranstaltungen zugelassen werden müssen.

### Auftragschriften und Druckschriftenverbote.

Der Abschnitt 2 regelt die Frage, wann periodische Druckschriften Auftragschriften aufnehmen dürfen, und wann verbotliche Druckschriften verboten werden können. Die Verbotgründe entsprechen den bisherigen (Ausrichtung zum Ungehörigen gegen Gelebe, Beleidigung der Organe des Staates, der Behörden und der Religionsgemeinschaften). Neu ist, daß ein Verbot ergehen kann, wenn lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet werden, daß unwahre oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet werden. Die Verbotsdauer darf bei Tageszeitungen in Zukunft vier Wochen nicht überschreiten. Neu geregelt wird ferner das Behördeverbot, das sehr viel verbessert worden ist. Auftragschriften können in Zukunft von Landesbehörden nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister aufgelegt werden.

### Politische Verbände.

Der Abschnitt 3 regelt die Frage der politischen Verbände neu. Politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, unterliegen der Aufsicht des Reichsministers, dem sie ihre Satzungen usw. vorzulegen haben. Sie müssen jeder Auflage nachkommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Verbände, die einer solchen Verpflichtung nicht nachkommen, können aufgelöst werden.

**Verbot gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.**  
Abschnitt 4 enthält eine Reihe von Strafbestimmungen für Verbot gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. So wird mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft, wer öffentlich zu einer Gewalttat auffordert, nicht unter sechs Monaten, wer eine Schmutzrede erbaulich führt usw. Neu ist, daß Personen in politischer Haft bis zur Dauer von drei Monaten genommen werden können, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert.

### Uebergangsvorschriften.

In Abschnitt 5 (Schlußvorschriften) sind eine Reihe von Uebergangsvorschriften enthalten, die das Übergangstreten der alten Verordnung zum Ausdruck bringen. Endlich wird mit der neuen Verordnung eine erste Durchführungsverordnung mitgegeben, die u. a. bestimmt, daß Auflage- und Uebergangsverordnungen nicht mehr als 500 Worte umfassen sollen, und daß überschüssige Seiten besagt werden sollen. Ferner wird hier bestimmt, daß vor Erlass eines Verbots einer Druckschrift geprüft werden soll, ob nicht eine Verwarnung am Platze ist.

### Die amtliche Erklärung

Zu der neuen politischen Verordnung wird eine amtliche Erklärung gegeben, in der es u. a. heißt: „Reichspräsident und Reichsregierung lassen sich bei den neuen Vorschriften von der Absicht leiten, die durch die früheren Verordnungen erheblich eingeschränkte politische Freiheit namentlich für die wichtige bevorstehende Wahlentscheidung teilweise wieder herzustellen.“

Die Reichsregierung wollte an den einzelnen bisherigen Vorschriften keine Streichungen, Ergänzungen und Veränderungen vornehmen. Sie hat vielmehr die Vorschriften in einer neuen Verordnung zusammengestellt, um sowohl der Bevölkerung einen klaren Überblick über die Bestimmungen zu geben, als auch den Behörden die richtige Anwendung zu erleichtern. Ein Vergleich der aufgehobenen Verordnungen mit der neuen ergibt, daß die bisherigen Vorschriften weitgehend gemildert sind.

Auf dem Gebiete des Versammlungsrechts sind die Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von öffentlichen Versammlungen und von Lastwagenfahrten gestrichen. Sollte jedoch die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen, so ist dem Reichsminister des Innern, die Ermächtigung gegeben, erneut für das Reichsgebiet oder einzelne Teile Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von Versammlungen zu treffen.

Die Befugnis der zuständigen Landes- und Ortspolizeibehörden, Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verbieten, ist durch die neuen Vorschriften selbstverständlich nicht befristet.

Die Befugnis der Polizei, öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel aufzulösen, ist aus dem bisherigen Recht übernommen, mit der Einschränkung, daß der Auflösungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wegfällt. Vollständig aufgehoben werden durch die neue Verordnung sämtliche einschneidenden Bestimmungen über Plakate und Flugblätter politischen Inhalts.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften einschließlich periodischer Druckschriften (Zeitungen) weggefallen.

Dagegen habe die Befugnis über das Verbot periodischer Druckschriften im wesentlichen aufrechterhalten werden müssen, da auch die letzten Satz wieder gezeigt haben, daß die Vorschriften leider noch nicht entfernt werden können.

Die Höchstdauer des Verbotes einer Tageszeitung ist von acht auf vier Wochen herabgesetzt worden.

Aufgehoben wurde die Vorschrift, nach der eine periodische Druckschrift deswegen verboten werden konnte, weil sie den Begehren einer verbotenen Druckschrift als Ersatz aufgestellt wurde.

In denjenigen früheren Verordnungen, an deren Stelle die neue Verordnung tritt, gehört auch die Verordnung vom 13. April 1932, durch welche die sogenannten militärischen Organisationen der NSDAP.

aufgelöst wurden. Der Herr Reichspräsident hatte schon bald nach dem Erlass dieser Verordnung den Wunsch geäußert, daß allgemeine und gleichmäßig anzuwendende Vorschriften für alle Verbände solcher Art erlassen werden möchten.

Als Ersatz für die Bestimmungen, die daraufhin zunächst in der Verordnung vom 2. Mai 1932 über politische Verbände getroffen worden waren, sind in die neue Verordnung Vorschriften aufgenommen worden, nachdem politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, auf Verlangen des Reichsministers des Innern verpflichtet sind, ihm ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit vorzulegen.

Schließlich ist auch das sogenannte Uniformverbot in die neue Verordnung nicht wieder aufgenommen worden.

Die Reichsregierung erwartet, daß gerade die Zulassung der Uniform, die Führer in die Lage versetzen wird, unbedingte Disziplin unter den Mitgliedern der Verbände zu halten.

Haben sich somit Reichspräsident und Reichsregierung entschlossen, eine weitgehende Abbildung der bisher bestehenden Ausschreibungsverordnungen einzuleiten, so haben sie gerade deswegen gerade politische Gemeinwesen mit strengen Strafen belegen zu müssen. Wer glaubt, die in weitem Umfang wiederhergestellte politische Freiheit zu Gewalttaten gegen den politischen Gegner mißbrauchen zu können, den soll die ganze Schärfe des Gelebes treffen.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten von dem deutschen Volk und insbesondere von den politischen Parteien und Verbänden, daß die größere Freiheit des politischen Gebotes, welche durch die neuen Vorschriften gewährleistet wird, nicht erneut zu einer Vermilderung der politischen Sitten führt, und daß sich die politischen Führer oder Grade ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland bewußt sind, und daß ihre dazu nur, um die politischen Kräfte in den Rahmen zu führen, der einer gestillten Nation möglich ist.

Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß, wenn diese Erwartungen sich als fruchtlos erweisen sollten, neue und scharfe Ausschreibungsverordnungen die unvermeidbare Folge sein müßten.

## Bayern, Baden und Preußen

Die bayerische Regierung teilt amtlich mit, daß ihr Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel in Bayern einschließlich der Aufzüge und Propagandasfahrten, gleichwie, ob uniformiert oder nicht uniformiert, durch die Verordnung des Reichspräsidenten unberührt bleibt.

Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß, wenn diese Erwartungen sich als fruchtlos erweisen sollten, neue und scharfe Ausschreibungsverordnungen die unvermeidbare Folge sein müßten.

Der badische Innenminister hat mit Rücksicht auf die in Baden gegebenen Verhältnisse, entsprechend einer früheren badischen Regelung ein allgemeines Uniformverbot ausgesprochen.

Auch das in Baden bestehende Demonstrationsverbot bleibt durch die Reichsverordnung unberührt. Das Verbot von Geländeuübungen ist bis auf weiteres verlängert worden.

Das preussische Demonstrationsverbot wird durch die neue Verordnung gegen politische Ausschreitungen nicht berührt, da das Demonstrationsverbot auf Grund einer Vorschrift der Reichsverfassung erlassen worden ist.

Anders liegen die Dinge dagegen bei dem Uniformverbot in Bayern, das sich auf die Ermächtigung einer früheren Verordnung stützte, die mit der neuen Verordnung fortfällt.

## Reichsminister und Presse

Reichsminister von Gaal äußerte sich zur Pressevertreter in sehr interessanter Weise über seine persönliche Einstellung zur Presse. Er halte es für selbstverständlich, daß die deutsche Presse, von geringen Ausnahmen abgesehen, alles unterlasse, was dem deutschen Volk irgendwo Schaden könne. Die öffentliche Meinung, vertreten durch die Presse, müsse erkennen, daß kein Augen zu ermarken sei von der lebensschmerzlichen Auseinandersetzung über Pläne, über die man in den amtlichen Stellen selbst noch keine Klarheit gewonnen habe. Die Reichsregierung werde keine Geheimstimmerei treiben, sondern möglichst offen bleiben.

Wenn die Öffentlichkeit nicht immer gleich über Pläne, die noch nicht reif seien, unterrichtet werden könne, so dürfe das nicht als ein Mangel an Zielklarheit ausgelegt werden. Als verantwortlicher Minister werde er die Freiheit der Presse so wenig wie möglich anfechten, und er vertraue darauf, daß auch in der Zukunft kein Anlaß zum Einbrechen gegeben werde. Sollte sich aber trotzdem die Notwendigkeit hierzu ergeben, so werde er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchgreifen.

## Feierlicher Auftakt in Lausanne

Lausanne, 17. Juni.

Im großen Kuppelsaal des Hotels Beau Rivage fand die feierliche Eröffnungssitzung der Lausanner Konferenz statt.

In der Mitte des Saales ist ein vierzigjähriger gründerhaftes Bild aufgestellt, an dem die einzelnen Abordnungen Platz genommen haben. In der Mitte sitzt der Präsident der Lausanner Konferenz, MacDonald, links von ihm die vier englischen Kabinettsmitglieder, Johann Reichsminister von Bayern mit den drei deutschen Reichsministern, rechts von MacDonald der französische Ministerpräsident Herriot mit vier Kabinettsministern und der italienische Außenminister Grandi mit drei weiteren Kabinettsministern, an den Seiten die übrigen Abordnungsvertreter. Zu beiden Seiten des Saales sitzt die internationale Presse, gegenüber dem Präsidenten ist die Diplomatengasse. In dem überfüllten Saale herrscht eine ernste, feierliche Stimmung. Sämtliche auf der Konferenz vertretenen Abordnungen sind anwesend.

Die Sitzung beginnt auf Wunsch Herriots und Grandis mit der einstimmigen Wahl MacDonalds zum Präsidenten der Konferenz.

Die Wahl wurde von der Konferenz mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Der Schweizer Bundespräsident Maria Grigori hierauf die Konferenzteilnehmer. Ein erfolgreicher Ausgang dieser Konferenz bedeute nicht nur einen unermesslichen Schaden für jede einzelne Nation, sondern einen allgemeinen Zusammenbruch. — Sodann verlas

### MacDonald

in englischer Sprache die Eröffnungsrede, die einen programmatischen Charakter trägt und die gesamten auf der Konferenz zur Verhandlung kommenden Fragen, ferner das Arbeitsprogramm und die kommende Londoner Weltwirtschaftskonferenz behandelte.

Die Konferenz tritt unter dem Schatten einer der schönsten Weltkulturschätze zusammen, die die Welt je in geschichtlichen Zeiten getroffen haben. Die Zahl der Arbeitssatzen betrage heute 25 Millionen. In dem meisten Dingen machte das Geld und die Not täglich. Heute spiele es keine Rolle mehr, welche Art der Regierung an der Macht lie, überall seien die Staaten verarmt, das Nationalvermögen verringere sich, das humanitäre und soziale Wert stehe vor dem Bankrott. Die Hilfe des Staates für die Einzelpersönlichkeit könne kaum mehr aufrechterhalten werden. Der allgemeine Lebensstandard von Millionen von Menschen ginge Tag zu Tag zurück.

In diesem allgemeinen Zusammenbruch Händen weder Frankreich noch Deutschland, weder Italien noch die Vereinigten Staaten noch England allein. Eine Welt und ein System bräche unter unseren Füßen zusammen.

Ein einzelner könne heute nicht mehr an den Wieder Aufbau denken, da eine einzelne Macht nicht mehr in der Lage sei, dem wachsenden Elend standzuhalten. Die jetzt beginnende Konferenz habe einen Teil der Ursachen der Weltnot zu behandeln, und zwar die finanzielle Elchtheit des Weltkrieges in ihrer Rückwirkung auf die Weltwirtschaft. Die Konferenz müsse in diesen Fragen zu einer Regelung gelangen.

MacDonald schilderte sodann den historischen Verlauf der bisherigen Frierhandlungen, erwähnte die Wiener Konferenz, die Genèver Beratungen, die Londoner Konferenz im vorigen Juni und betonte:

„Ich darf allen diesen Beratungen ein Zusammenbruch nur verschärfen werden, wenn die ganze Schuldfrage bereinigt und damit das Vertrauen wiederhergestellt werde.“











## Neues aus aller Welt

Von ihren Schwestern auf offener Straße erschossen. Eine aufsehenerregende Mordtat wurde auf dem Marktplatz Burg bei Magdeburg verübt. Dort gerieten die drei Schwestern Bege, von denen zwei verheiratet sind, in einer Streitigkeit über den Verkauf der Ehefrau Anna Hamel, geborene Bege, von ihren Schwestern durch mehrere Stiche ins Herz getötet wurde. Die beiden Täterinnen konnten verhaftet werden.

**Lebensmittelgeschäft in Leipzig überfallen.** Einzig unbekannt Männer drangen in die Filiale eines Lebensmittelgeschäftes in Leipziger-Straße ein. Sie nahmen von den ausliegenden Waren Buch, Eier, Schinken im Gesamtwert von etwa 30 RM und eine verschlossene Pfefferkaffee mit 83 RM, die unter der Ladentafel in einem Regal stand, an sich. Darauf verließen sie fluchtartig das Geschäft in Richtung nach dem Schönefelder Bahnhof. Einer Polizeibeamteten gelang es, drei Täter, die sich in einem Kornfeld am Bülowweg versteckt hatten, festzunehmen. Alle drei sind gefangen. Die in ihrem Besitz befindlichen Wertgegenstände wurden ihnen abgenommen. Ein vierter Täter konnte von dem inzwischen herbeigeeilten Leberfallkommando in der Breslauer Straße festgenommen werden.

### Ein Deckwerk an der Elbe

Auf dem rechten Elbufer bei Fereh in Kreis Sachson II ist die Errichtung eines Deckwerkes geplant. Das Deckwerk soll verhalten, das zu Teil fahrende Schiffe bei starkem Wind in die Büchsen getrieben werden.

Die Ausführung des Baues erfolgt im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsarbeitsverwaltungsamt. Mit dem Bau soll im Juli begonnen werden. Es sollen nur Arbeitslose verwendet werden. Überschrieben wird mit einer Arbeitskraft von 50 Arbeitern auf vier bis fünf Monate.

### Vom Hakenarbeitersfreier.

Zu dem witten Hakenarbeitersfreier in Magdeburg und Schönebeck-Bad Calzeimern ist zu melden, daß am Donnerstag, 16. Juni, im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen über die Lohnfreistellung stattfanden.

**Ströbed.** In dem Schachdorf Ströbed wird bekanntlich von allen Einwohnern das Schachspiel gepflegt. Selbst in der Schule hat es Eingang gefunden. Schulpflichtigen fanden unter Billigung der Behörden statt. Nun ist von dem neuen Schultat Dr. Geißler Wertenerode bei der Regierung beantragt worden, daß in Zukunft in den beiden Oberklassen der Schule

regelmäßiger Schachunterricht erteilt wird. Regierungsdirektor Sassenstein aus Magdeburg hat die Schule in Ströbed besucht. Er ver sprach warmste Unterstützung des Antrages, und so ist zu hoffen, daß diese Blüte deutscher Dorfkultur durch Pflege in der Schule weiter gedeihen wird.

**Ein angestrebter Gemeindevorsteher.** Bei der Nachprüfung der Gemeindevorsteher in Kambes bei Adolb durch den Amtshauptmann wurden die Unterlagen in der Geschäftsführung festgestellt. Der Gemeindevorsteher wurde seines Amtes enthoben.

**Devisenjahre entlarvt.** Der Zollbehörde in Schweinfurt ist es gelungen, auf der letzten Fahrt des Motor schiffes „Breuen“ von Schweinfurt nach Joppot drei Verlonen aus Hamburg zu fassen, die deutsche Zahlungsmittel in größeren Beträgen nach Joppot verschifften wollten. Erst bei der eingehenden Revision wurde das Geld gefunden, das zum größten Teil auf raffinierte Weisse in einem Fahrtraher verladen war. Da die Ausreise in das Ausland nach Beschlagnahme des Geldes zwecklos geworden war, traten die Betroffenen die Mithilfe nach Hamburg an.

**Rodefeller-Sittung für Universität Göttingen.** Bei Gelegenheit der Jahresfeier der Universität Göttingen gab der Rektor Professor Rodefeller, daß der Göttinger Hochschule in den letzten Tagen zwei namhafte Sittungen zugefallen seien. Die eine betraf sich auf rund 300 000 RM und geht aus von dem amerikanischen Milliardär Rodefeller, der den Betrag zur baulichen Erweiterung und zum inneren Ausbau des Instituts für organische Chemie beisteuert. Die andere Sittung hat ein holländisch-amerikanisches Ehepaar der Universität gemacht. Es handelt sich hierbei um ein großes Vermögen, von dem Beiträge der Universität Göttingen bereits jetzt zur Verfügung gestellt werden sollen. Das gesamte Vermögen wird in etwa zwei Jahrzehnten in den Besitz der Universität Göttingen übergehen.

**Großfeuer in der Aktienbrauerei Saarlouis.** In dem Dachstuhl des Malzbodens der Aktienbrauerei Saarlouis brach am Dienstagabend ein Feuer aus, das sich bald zu einem Großfeuer ausweitete. Für den gesamten Gebäudekomplex bestand große Gefahr, da durch die in den hölzernen Stöcken lagernden 5000 Zentner Malz eine Malzlauberplage entstehen konnte. Das Malz wurde bei den Löscharbeiten vernichtet. Der Brandschaden beläuft sich nach den vorläufigen Schätzungen auf über 750 000 Franken.

**Tödlicher Absturz in den Bergen.** Die Frau des Zollbeamten Brüll aus Salzburg stürzte am Otagrad des Unteres Berge tödlich ab. Die Frau fiel von den Augen ihres Mannes auf hundertfünfzig Meter in die Tiefe, wo sie geschnitten liegenblieb. Die Leiche wurde geborgen und zu Land gebracht.

**Ein griechischer Frachtdampfer gesunken.** Auf der Höhe von Bahia (Brasilien) sank der griechische Frachtdampfer „Artemis“ nach Ausladung von 6000 Paketen aus bisher unbekannter Ursache. Die ganze Mannschaft von 31 Mann konnte durch das englische Motorschiff „Caltern Prince“ gerettet werden.

**15 Jahre Zuchthaus für einen Einbergs-Diebstahl.** Das Schwurgericht beurteilte den früheren Geheimagenten Stefan Weins, der unter falschen Angaben von Frau M. von der Bekleidung der „Washington Post“ 100 000 Dollar für die angebliche Rückführung des Einbergs-Wahns erschwindelte, zu 15 Jahren Zuchthaus.

**Der Bericht der australischen Flieger über Bertram Flugzeug.** Einer der von der australischen Regierung mit der Suche nach den verschollenen deutschen Fliegern Hans Bertram und seinem Begleiter Klausmann beauftragten Flieger hat die „Atlantis“ etwa 130 Kilometer nordnordwestlich von Wainham entdeckt und damit die früheren Angaben der Eingeborenen als richtig bestätigt. Von den Fliegern war jedoch bisher keine Spur zu finden. Ein Schwimmer des Flugzeuges war entpirt und der entpirt-

hende Flügel mit Nadeln gestiftet worden. Somit ist die Maschine, den Mitteilungen der Flieger zufolge, anliehrend unbeschädigt.

### Vermischtes

**O Doumer als Bücherfreund!** Präsident Doumer, der bei Gründung einer Buchausstellung erachtet wurde, war ein großer Bücherfreund, der die Einrichtung von Bücherlagern begünstigte, und alles tat, um das Bücherkaufen in immer weitere Kreise zu tragen. Wie ein Pariser Blatt erzählt, liebte er nichts mehr, als sich aus dem lästigen Dicht der Unzufriedenheit und den strengen Schranken der Gelehrte hinwegzusetzen und unentzogen zwischen den Bücherregalen an den Quais und den Bücherläden des linken Seineufers herumzuwischen. Er war ein lebenslanglicher Leser und hinterließ als solcher auch eine umfangreiche Bibliothek, die einen trefflichen Auschnitt aus der Belletratur enthält. Wenn man ihn bei diesen heiligen Bücherfreudigen beobachtet, so konnte man schon an der Art, mit der er die Bücher durchflutet, und an der befehligen Bewegung, mit der er ein Buch aufblättert, bevor er sich durch flüchtiges Lesen über seinen Inhalt orientierte, erkennen, daß hier ein echter Bücherfreund sein geliebtes Stiefkind pflegt.

**O Das Fliegeness im Reichen.** Von einem merkwürdigen Vorfall berichtet ein Arzt aus der Nähe der polnischen Stadt Biala. Er wurde zu einem Schmitzer gerufen, der unter fürchterlichen Kopfschmerzen und schrecklichem Ohrenlaufen erkrankt war. Der Mann war fast bewußlos und schien einen Drehstuhl zu haben. Es war dem Arzt nicht ganz leicht, die richtige Diagnose zu stellen, bis ihm schließlich folgendes aufstieg. Der Mann mußte vor Jahren wegen einer Mittelohrentzündung operiert werden. Dabei war der mittlere Ohrkanal durchlöcher worden. Als der Arzt mit einem Instrument das Organ vorsichtig abtastete, fand er eine etwa 5 Millimeter lange Fliegenlarve darin. Der Arzt war nicht wenig erstaunt, als er aus dem Ohrgehörgang des Patienten nach und nach 28 solcher Fliegenlarven holte, die schon gewandert waren und zum Schluß eine tote Pferdefliege. Nach diesem gefährlichen Instrumentaleingriff erholte sich der Mann sehr bald wieder. Man erhielt kurze Zeit darauf für diesen Vorfall, für dessen Richtigkeit sich die „mehrschichtige Beobachtung“ vertritt, folgende Erklärung: Bekanntlich sind die Beulen von der Scheitel nicht gefüllt. Sie schließen im Pferdeohr und wachsen sich selten. Dieser Schmitzer hatte gleichfalls bei den Pferden auf dem Stroh gelegen, wobei ihm diese Pferdefliege ins Ohr getrieben sein muß. Der in dieser Beziehung unempfindliche Fohle hat das mit gemerkt. Die Fliege aber, die dem Patienten im Mittelohrkanal des Mannes ihre Eier abgelegt und ist dann gestorben. Wäre nicht rechtzeitig Hilfe zur Stelle gewesen, so wäre der Mann fraglos eines qualvollen Todes gestorben, denn die Larven wären allmählich zum Hirn gewandert.

**Vorausbezahlte Telegrammantwort.** Die Vorausbezahlung einer Antwort bei Telegrammen ist für den in der deutschen Postzeitung bekannt. Bei Vorausbezahlung war bisher die Vorauszahlung einer Antwort nicht zugelassen; ebensowenig konnte man eine Antwort durch Brief oder durch Kurzelegramm verlangen. Bei Brieftelegrammen hatte man also für die Antwort nur die Wahl zwischen einem vollbezahlten gewöhnlichen oder einem vorausbezahlten Telegramm, man konnte aber auch durch Telegramm — mit Ausnahme der Brieftelegramme — eine Antwort durch Telegramm jeder Art vorausbezahlen, zum Beispiel bei vollbezahlten Telegrammen auch eine Brieftelegramm oder Kurzelegrammantwort, und bei Brief oder Kurzelegrammen eine Antwort nicht nur durch vorausbezahlte Telegramm, sondern ebenfalls nach Beizahlen auch durch Brief- oder Kurzelegramm.

**Postanweisungen nach dem Auslande.** Auf dem Abschnitt der Postanweisungen nach dem Australischen Bund, Britisch Indien, Großbritannien und Nordirland, den britischen Kolonien und Schutzgebieten, den britischen Postanstalten in fremden Ländern, Guatemala, dem Freistaat Costa Rica, Kanada, Neuseeland, Panama, Perien durch Vermittlung der britischen indischen Postverwaltung, Peru, der Südafrikanischen Union, Belgisch Kongo, den französischen Kolonien, Mexiko, Syrien, der Republik Libanon und nach den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen, dürfen die Absender außer ihrem Namen, dem Namen, der Firmenbezeichnung und der Wohnung, keine (et) Mitteilungen für den Empfänger angeben. Die Absender von Postanweisungen nach diesen Ländern müssen die Empfänger gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen von der Einzahlung durch ein besonderes Schreiben benachrichtigen.

### Betr. Veranlassung des Straßenbildes.

Es behält Veranlassung, nachstehende Bestimmung der Straßenpolizeiordnung vom 3. April 1925 in Erinnerung zu bringen:

§ 89

Öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen aller Art dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den hierzu bestimmten Anschlagstellen angebracht und angehängt werden; Grundstücksbesitzer und Mieter bleiben jedoch berechtigt, Anzeigen und Bekanntmachungen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, und deren Inhalt nicht gegen die Gesetze oder guten Sitten verstößt, an ihren Grundflächen oder Mietwohnungen auszuhängen oder anzuschlagen.

Siernach sind die Hauseigentümer nicht berechtigt, Genehmigungen zum Anheben von Reliame- und Wählplakaten usw. an Hauswänden, Mauern, Zäunen usw. zu erteilen. Vielmehr sind nach § 24 Ziffer 1 der Baupolizeiordnung vom 1.11.1929 die Anzeigen der Häuser pp. so zu erhalten, daß der Anblick nicht föhrend wirken kann. Daraus folgt, daß der Hauseigentümer jederzeit im Wege des polizeilichen Zwanges dazu angehalten werden kann, Plakate und Aufschriften von seinen Hauswänden pp. zu entfernen, gleichgültig, ob die Anzeigen mit seiner Genehmigung oder gegen seinen Willen erfolgt ist. Die Hauseigentümer und Verwalter werden dringend gebeten, diese Bestimmungen tünftig zu beachten und solche Personen festzustellen und zur Befolgung anzuzeigen, die die Häuser mit Plakaten verunfalten und mit Aufschriften pp. befehlen.

Die vorhandenen Plakate und Aufschriften sind bis 25. d. Mts. zu beseitigen. Sämtliche haben zu gewärtigen, daß die Befreiung nach diesem Termin auf ihre Kosten durch die Orspolizeibehörde erfolgt.

Rebra, den 14. Juni 1932.  
Der Bürgermeister als Orspolizeibehörde. Grünberg.

### Öffentliche Steuermahnung.

Die am 15. ds. Mts. für den Monat Juni bis 30. ds. Mts. fälligen Steuern und zwar: Grundbesitzsteuern, Hauszinssteuern und Gemeindefachtag an Grundbesitzsteuern sind nunmehr binnen drei Tagen an die Stadtkassentafel zu entrichten. Eine Verhängung von Mahngeld tritt nicht ein. Die Mahngeldsumme wird bei entzündete Schuldbetten abgezogen falls im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden. Rebra a. L., den 16. Juni 1932.

Die Stadtkassentafel. Der Magistrat.

### Betr. Städtisches Freibad.

Das städtische Freibad ist an den Werten von 11—12 Uhr der fliegigen Schule zur alleinigen Benutzung zur Verfügung gestellt. Der Zutritt anderer Personen ist während dieser Zeit nicht gestattet. Rebra, den 16. Juni 1932.

Der Magistrat. Grünberg.

### Betr. Zwangsversteigerung.

Am Dienstag, d. 21. Juni 1932, mittags 12 Uhr werden im „Marktfeller“ wohnhaft gegen folgende Verpfändung versteigert:

- 1 Sofa,
- 1 Liegestuhl,
- 1 Spiegel,
- 1 Spieluhne.

Kaufstille sind hierzu erachtet eingeladen. Rebra a. L., den 16. Juni 1932.

Die Stadtkassentafel als Vollstreckungsbehörde.

### Stadt-Sichtspiele „Preuß. Hof“

Sonntag, den 19. Juni, abends 8 1/2 Uhr:  
Darry Hill:  
**Jagd auf den Tod**  
Feiner:  
Thomas Mann:  
**Die Buddenbrooks.**  
Es lahet fremdbüchlich ein Bergwardt.

Feinsten **Himbeerjast** August Oelschig.  
Einfache **2-3 Zimmerwohnung** für sofort gesucht. Offerten mit Preis abzugeben bei Frau Meit.

Neue **Wasserscheringe** einsetzbar. **August Oelschig.**  
**Hypothek, 6%** auch Mittel- und Bauunternehmern und Grundbesitzern. Neue Bemittlung. Einige Besetzungen werden bis unter Angabe des quantitativen Betrages unter „Privat“ an die Expedition dieses Blattes.

**Inferieren bringt Gewinn**

**4 Wochen kostenlos**  
Liefere mir Ihnen gegen Einsendung des anhängenden Gutscheines die „Wirtschaftlichen Kurzelegramme“.  
Was die WK sind?  
Deutschlands größte Zeitschrift für Steuerwesen und Wirtschaftskunde  
Die Zeitschrift, zu deren Mitarbeitern einige der geschultesten Steuer- und Wirtschaftsprüfer gehören!  
Die Zeitschrift, die über einen vorbildlichen Kundendienst verfügt und nachwärtlich Zeitschriften von Spezialauswertungen an Ihre Abonnenten erteilt!  
Die Zeitschrift, die infolge ihrer einzigartigen technischen Gestaltung ein in das Fachgeschäftswesen bildet.  
Mehr als 46000 fortschrittliche Köpfe gehören zu den Abonnenten. Auch Sie sollten sich diese Einrichtung zunutze machen. Es wird bestimmt Ihr Vorteil sein. Bitte schicken Sie uns also den Gutschein ein!

**Gutschein!** Rudolf LORENTZ Verlag Charlottenburg 9, Hansdamm 38  
Liefere mir — uns, wie versprochen, die WK 4 Wochen vollkommen kostenlos u. unverbindlich

**Drucksachen**  
aller Art für alle Geschäftszwecke für jeden Privatbedarf in besten Ausführungen liefert prompt und preiswert  
**Buchdruckerei Wilh. Sauer ROSLEBEN**

**Spare** mündelschwer Stadt-Sparkasse Nebra a. L. bei der



# Nebrauer Anzeiger

Wöchentliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“  
— 92M —  
Einzelpreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1,20 RM — Durch die Post bezogen 1,10 RM

Schriftleitung: Wilh. Sauer in Köhleben.  
Druck-Verlag und Briefadresse: Sauerische Druckerei, Köhleben.  
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 24/25.  
Fernsprecher: Amt Köhleben Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22 832

Einzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Restamt 20 Pf. Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.  
Bankkonten:  
Stadtsparkasse Nebra — Bankverein Artern.

Nr. 73

Sonnabend, den 18. Juni 1932.

45. Jahrgang

## Vertrauen des Reichspräsidenten

Hindenburgs Schreiben an Gaal

Berlin, 17. Juni.

Der Reichspräsident hat an den Reichsminister des Innern, Freiherrn von Gaal, folgendes Schreiben gerichtet: „Sehr geehrter Herr Reichsminister! Dabei überdehe ich Ihnen die von mir vorliegende Verordnung gegen politische Ausschreitungen zur Veröffentlichung. Ich habe die mir von der Reichsregierung vorgelegenen weitgehenden Milderungen der bisherigen Vorschriften in dem Vertrauen darauf vorgenommen, daß der politische Meinungssturm in Deutschland sich künftig in ruhigeren Formen abspielen wird, und daß Gemütskränklichkeiten unterbleiben. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so bin ich entschlossen, mit allen mir verfassungsmäßig stehenden Mitteln gegen Ausschreitungen jeder Art vorzugehen. Ich ermächtige Sie, die diese meine Sinnesmeinung bekanntzugeben.“

## Verordnung gegen politische Ausschreitungen

Die bekanntgegebene Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen tritt an die Stelle der sieben bisherigen Notverordnungen, die das sogenannte Ausschreitungsrecht regelten. Diese Verordnungen, unter ihnen das Uniformverbot und das 24- und 25-Berbot, gelten von dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ab, d. h. also vom Freitag ab, als aufgehoben.

### Versammlungs- und Aufzügeverbot.

Der Abschnitt 1 der Verordnung regelt die Frage, wann Versammlungen und Aufzüge verboten werden können. Die Bestimmungen der neuen Verordnung entsprechen hier im wesentlichen dem bisherigen Recht. Neu ist, daß Polizeibeauftragte zu Versammlungen zugelassen werden müssen.

### Auftragsbeschränkungen und Druckschriftenverbote.

Der Abschnitt 2 regelt die Frage, wann periodische Druckschriften Auftragsbeschränkungen aufnehmen dürfen, und wann periodische Druckschriften verboten werden können. Die Verbotgründe entsprechen den bisherigen (Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, Verhütung der Organe des Staates, der Behörden und der Religionsgemeinschaften). Neu ist, daß ein Verbot ergehen kann, wenn lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet werden, daß unmaßige oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet werden. Die Verbotsbauer darf bei Tageszeitungen in Zukunft vier Wochen nicht überschreiten. Neu geregelt wird ferner das Verbot der Auftragsbeschränkungen, das für nicht verurteilt werden ist. Auftragsbeschränkungen können in Zukunft von Landesbehörden nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister auferlegt werden.

### Politische Verbände.

Der Abschnitt 3 regelt die Frage der politischen Verbände neu. Politische Verbände, deren Mitglieder in geöffneter Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, unterliegen der Aufsicht des Reichsministers, dem sie ihre Satzungen usw. vorzulegen haben. Sie müssen jeder Auflage nachkommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Verbände, die einer solchen Verpflichtung nicht nachkommen, können aufgelöst werden.

### Veröße gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Abchnitt 4 enthält eine Reihe von Strafbestimmungen für Veröße gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. So wird mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft, wer öffentlich zu einer Gewalttat auffordert, nicht unter sechs Monaten, wenn eine Schutzpolizei beauftragt führt usw. Neu ist, daß Personen in polizeiliche Haft bis zur Dauer von drei Monaten genommen werden können, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert.

### Uebereignungsvorschriften.

Abchnitt 5 (Schlußvorschriften) sind eine Reihe von Uebereignungsvorschriften enthalten, die das Außerfratieren der alten Verordnung zum Ausdruck bringen.

Endlich wird mit der neuen Verordnung eine erste Durchführungsvorschrift bekanntgegeben, die u. a. bestimmt, daß Auftragsbeschränkungen nicht mehr als 500 Worte umfassen sollen, und daß übergehende Listen bezugslos werden sollen. Ferner wird hier bestimmt, daß der Erlaß eines Verbots durch Druckschrift gepflügt werden soll, ob nicht eine Verwarnung am Platze ist.

### Die amtliche Erläuterung

Zu der neuen politischen Notverordnung wird eine amtliche Erläuterung gegeben, in der es u. a. heißt:

Reichspräsident und Reichsregierung lassen sich bei den neuen Vorschriften von der Ansicht leiten, daß durch die früheren Notverordnungen erheblich eingeschränkte politische Freiheit namentlich für die wichtige denkerische Wahlentscheidung teilweise wieder hergestellt werden.

Die Reichsregierung wollte an den einzelnen bisherigen Vorschriften keine Streichungen, Ergänzungen und Änderungen vornehmen. Sie hat vielmehr die Vorschriften in einer neuen Verordnung zusammengefaßt, um sowohl der Bevölkerung einen klaren Überblick über die Bestimmungen zu geben, als auch den Behörden die richtige Anwendung zu erleichtern. Ein Vergleich der aufgehobenen Verordnungen mit der neuen ergibt, daß die bisherigen Vorschriften weitgehend gemildert sind.

Auf dem Gebiete des Versammlungsrechts sind die Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von öffentlichen Versammlungen und von Aufzügen gestrichelt. Sollte jedoch die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen, so ist dem Reichsminister des Innern, die Ermächtigung gegeben, erneut für das Reichsgebiet oder einzelne Teile Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von Versammlungen zu treffen.

Die Befugnis der zuständigen Landes- und Ortschaftsbehörden, Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verbieten, ist durch die neuen Vorschriften selbstverständlich nicht berührt.

Die Befugnis der Polizei, öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel aufzulösen, ist aus dem bisherigen Recht übernommen, mit der Einschränkung, daß der Aufhebungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung weggelassen ist. Vollständig aufgehoben werden durch die neue Verordnung sämtliche einschneidenden Bestimmungen über Plakate und Flugblätter politischen Inhalts.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften einschließlich periodischer Druckschriften (Zeitungen) weggelassen. Dagegen habe die Bestimmung über das Verbot periodischer Druckschriften im wesentlichen aufrechterhalten werden müssen, da auch die letzten Tage wieder gezeigt haben, daß die Vorschriften selber noch nicht eingehalten werden können.

Die Sperrhäuser des Verboles einer Tageszeitung ist von acht auf vier Wochen herabgesetzt worden. Aufgehoben wurde die Vorschrift, nach der eine periodische Druckschrift deswegen verboten werden konnte, weil sie den Besitzern einer verbotenen Druckschrift als Ersatz zugeteilt wurde.

Zu denjenigen früheren Verordnungen, an deren Stelle die neue Verordnung tritt, gehört auch die Verordnung vom 13. April 1932, durch welche die sogenannten militärischen Organisationen der NSDAP.

aufgelöst wurden. Der Herr Reichspräsident hatte schon nach dem Erlaß dieser Verordnung den Wunsch geäußert, daß allgemeine und gleichmäßig anzuwendende Vorschriften für alle Verbände solcher Art erlassen werden möchten.

Als Ersatz für die Bestimmungen, die daraufhin zunächst in der Verordnung vom 3. Mai 1932 über politische Verbände getroffen worden waren, sind in die neue Verordnung Vorschriften aufgenommen worden, nachdem politische Verbände, deren Mitglieder in geöffneter Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, auf Verlangen des Reichsministers des Innern verpflichtet sind, ihm ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit vorzulegen.

Schließlich ist auch das sogenannte Uniformverbot in die neue Verordnung nicht wieder aufgenommen worden. Die Reichsregierung erwartet, daß gerade die Zulassung der Uniform, die früher in die Lage versetzt wird, unbedingte Disziplin unter den Mitgliedern der Verbände zu halten.

Haben sich somit Reichspräsident und Reichsregierung entschlossen, eine weitgehende Milderung der bisher bestehenden Ausnahmevorschriften einzutreten zu lassen, so haben sie gerade deswegen geglaubt, politische Gemütskränklichkeiten streifen zu lassen, wenn diese Erwartungen, die in weitem Umfang wiederhergestellte politische Freiheit zu Gewalttaten gegen den politischen Gegner mißbrauchen zu können, den soll die ganze Schärfe des Gebotes treffen.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten von dem deutschen Volke und insbesondere von den politischen Parteien und Verbänden, daß die größere Freiheit des politischen Lebens, welche durch die neuen Vorschriften ermöglicht wird, nicht erneut zu einer Verhinderung der öffentlichen Ordnung in Deutschland benutzt wird, und das ihre dazu tun, um die politischen Kämpfe in den Rahmen zu führen, der einer gesitteten Nation würdig ist.

Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß wenn diese Erwartungen nicht als fruchtbringend erweisen sollten, neue und scharfe Ausnahmevorschriften die unvermeidbare Folge sein müßten.

## Bayern, Baden und Preußen

Die bayerische Regierung teilt amtlich mit, daß ihr Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel in Bayern einschließlich der Aufzüge und Propagandasfahrten, gleichwie, ob uniformiert oder nicht uniformiert, durch die Notverordnung des Reichspräsidenten unberührt bleibe.

Politische Versammlungen unter freiem Himmel und politische Aufzüge jeder Art sind also nach wie vor im Gebiet des Freistaates Bayern verboten. Auch das Verbot von Uniformen bei bestimmten Anlässen werden für Bayern noch besondere polizeiliche Vorschriften ergehen.

Der badische Innenminister hat mit Rücksicht auf die in Baden gegebenen Verhältnisse, entsprechend einer früheren badischen Regelung ein allgemeines Uniformverbot ausgesprochen.

Auch das in Baden bestehende Demonstrationsverbot bleibt durch die Reichsverordnung unberührt. Das Verbot von Gefährdungen ist bis auf weiteres verlängert worden.

Das preußische Demonstrationsverbot wird durch die neue Notverordnung gegen politische Ausschreitungen nicht berührt, da das Demonstrationsverbot auf Grund einer Vorschrift der Reichsverfassung erlassen werden ist.

Anderer liegen die Dinge dagegen bei dem Uniformverbot in Bayern, das sich auf die Ermächtigung einer früheren Notverordnung stütze, die mit der neuen Notverordnung fortfällt.

## Reichsminister und Presse

Reichsminister von Gaal äußerte sich vor Pressevertretern in sehr interessanter Weise über seine persönliche Einstellung zur Presse. Er halte es für selbstverständlich, daß die deutsche Presse, von geringen Ausnahmen abgesehen, alles unterlasse, was dem deutschen Volke irgendwie schaden könne. Die öffentliche Meinung, vertreten durch die Presse, müsse erkennen, daß kein Nutzen zu erwarten sei von der lebensschmerzhaften Auseinandersetzung über Pläne, über die man in den amtlichen Stellen selbst noch keine Klarheit gewonnen hätte. Die Reichsregierung werde keine Geheimratsämter treiben, sondern möglichst offen bleiben.

Wenn die Öffentlichkeit nicht immer gleich über Pläne, die noch nicht reif seien, unterrichtet werden könne, so dürfe das nicht als ein Mangel an Fleißarbeit ausgelegt werden. Als verantwortlicher Minister werde er die Freiheit der Presse so wenig wie möglich antasten, und er vertraue darauf, daß auch in der Wahlzeit kein Anlaß zum Eingreifen gegeben werde. Sollte sich aber trotzdem die Notwendigkeit hierzu ergeben, so werde er mit den schärfsten Mitteln durchgreifen.

## Feierlicher Auftakt in Lausanne

Lausanne, 17. Juni.

Im großen Kuppelsaal des Hotels Beau Rivage fand die feierliche Eröffnungssitzung der Lausanner Konferenz statt.

In der Mitte des Saales ist ein vieredriges gründergestütztes Tisch aufgestellt, an dem die einzelnen Abordnungen Platz genommen haben. In der Mitte sitzt der Präsident der Lausanner Konferenz, MacDonald, links von ihm die vier englischen Kabinettsmitglieder, rechts Reichsminister von Gaal mit den drei deutschen Reichsministern, rechts von MacDonald der französische Ministerpräsident Herriot mit vier Kabinettsministern und der italienische Außenminister Grandi mit drei weiteren Kabinettsministern, an den Seiten die übrigen Abordnungen. Zu beiden Seiten des Saales sind die internationalen Presse, gegenüber dem Präsidenten ist die Diplomatengasse. In dem überfüllten Saale herrscht eine ernste, feierliche Stimmung. Sämtliche auf der Konferenz vertretenen Abordnungen sind anwesend.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.

Die Konferenz wird von dem Präsidenten MacDonald eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer und wünscht, daß die Konferenz zu einer erfolgreichen Lösung der europäischen Krise beitragen möge. Er betont die Wichtigkeit der Konferenz und die Verantwortung der Teilnehmer.